

Schulhygieneplan der IGS

Edemissen

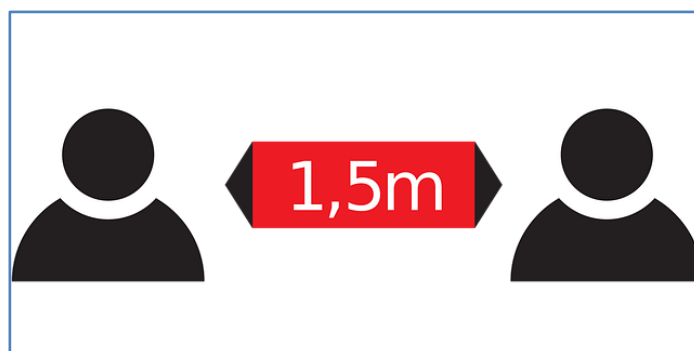
Nach § 36 i.V. mit § 33 des Infektionsschutzgesetzes verfügen alle Schulen über einen Hygieneplan, der grundlegende Maßnahmen vorgibt, die die Arbeit aller in Schule Beschäftigten in einem hygienischen Umfeld ermöglichen.

Vorbemerkungen

- Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden, hier Schülerinnen und Schüler, und deren Sorgeberechtigte, werden über die Forderungen des § 34 des IfSG durch die Schulleitung schriftlich belehrt. Die Kenntnisnahme wird ebenfalls schriftlich bestätigt. Zu Beginn eines Schuljahres erfolgt die Belehrung der Schülerinnen und Schüler zudem mündlich durch die Tutoren.
- Die Schulleitung nimmt Meldungen zu Infektionsfällen entgegen, leitet diese ans Gesundheitsamt weiter und sorgt dafür, in Zusammenarbeit mit diesem notwendige Maßnahmen einzuleiten.

Nach wie vor wichtig:

ABSTANDSGEBOT



Hygieneplan zur COVID 19-Eindämmung

Fassung vom 02.11.2022

Die folgenden Regeln orientieren sich an der Rundverfügung Nr. 06/2022 vom **06.05.2022**. Danach sind alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren an den Schulen arbeitenden Personen angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

Testung SuS:

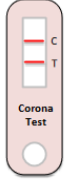
- vom 25.08. – 31.08.2022 intensivierte Testphase auf freiwilliger Basis
- danach weiterhin freiwillige Testangebote
- bis zu 2 Testkits werden pro Woche den SuS zur Verfügung gestellt

Positives Testergebnis:

- Nachweis über positives Ergebnis muss erbracht und in Schule vorgelegt werden
- Häusliche Isolation über 5 Tage,
- Ende der häuslichen Isolationspflicht:
 - bei 48 Stunden Symptombefreiheit
 - negatives Testergebnis

Was mache ich bei positivem Selbst- bzw. Schnelltest?

Bei einem Selbsttest bzw. Antigen-Schnelltest mit positivem Ergebnis




Unverzüglich ...


1. **absondern** (nach Hause gehen) und persönliche Kontakte einstellen!
2. **Kontaktliste (Name, Adresse, Telefon) erstellen**, mit den Personen, zu denen in den letzten zwei Tagen oder seit Durchführung des Tests ein **enger Kontakt** bestand (einschließlich der Personen, die mit Ihnen in einem Haushalt leben)
3. **Arbeitgeber** über Beginn der Absonderung **informieren** (möglich auch ohne Bescheinigung des Gesundheitsamtes), bei Kindern und Jugendlichen **ggf. Schulleitung bzw. Kita-Einrichtung informieren**
4. **Kontaktpersonen** über die festgestellte bzw. mögliche Infektion **informieren**
5. **PCR-Test veranlassen**

Wichtig:
Gilt auch für **geimpfte oder genesene** Personen!

PCR-Test: **negativ**
Kein Covid-19

PCR-Test: **positiv**
Covid-19 bestätigt

Absonderung **beendet** ← 

→  →  → **Fortsetzung Absonderung ...**  **5 Tage**

Quelle: www.niedersachsen.de – Nds. Corona-Verordnung-kompakt

Niedersächsische Absonderungsverordnung - kompakt Niedersachsen. Impft. Klar.

Wann müssen Personen in die Absonderung?

PCR positiv

Positiv getestet
(PCR-Test)

PCR ??

Covid-19 krankheitsverdächtig
mit og. Symptomen und PCR-Anordnung bzw. ausstehendem PCR-Ergebnis

Antigen-Schnelltest

Verdachtsperson
positiver Schnelltest

Unverzüglich ...

1. **absondern** (nach Hause gehen) und persönliche Kontakte einstellen!
2. **Kontaktliste (Name, Adresse, Telefon) erstellen**, mit den Personen, zu denen in den letzten zwei Tagen oder seit Durchführung des Tests ein **enger Kontakt** bestand (einschließlich der Personen, die mit Ihnen in einem Haushalt leben)
3. **Gesundheitsamt kontaktieren** - gilt noch nicht bei **Verdachtsperson** (erst bei positivem PCR-Test)
4. **Arbeitgeber** über Beginn der Absonderung **informieren** (möglich auch ohne Bescheinigung des Gesundheitsamtes) | bei Kindern und Jugendlichen **ggf. Schulleitung bzw. Kita-Einrichtung informieren**
5. **Kontaktpersonen** über die festgestellte bzw. mögliche Infektion **informieren**
6. **Verdachtsperson: PCR-Test veranlassen** (soweit vorher ein Schnell- oder Selbsttest positiv war)

Dauer
der Absonderung

5 Tage

Beendigung der Absonderung

Nach positiven Test mit Symptomen:

- frühestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit, jedoch nicht vor Ablauf von 5 Tagen

Nach positiven Test ohne Symptome:

- Mit Ablauf von 5 Tagen nach dem Tag der Abstrichnahme des positiven PCR-Tests

Nach Beendigung der Absonderung **wird dringend empfohlen täglich eine Selbsttestung** durchzuführen und sich **bis zu einem negativen Testergebnis freiwillig weiter selbst zu isolieren.**

Quelle: www.niedersachsen.de – Nds. Corona-Verordnung-kompakt

Quarantänepflicht

- **entfällt** für Kontaktpersonen
- **jedoch gilt:** an 5 folgenden Tagen nach letztem Kontakt **selbstständige Kontaktreduzierung**, insbesondere zu Personen, die Risikogruppe angehören
- **SuS, die sich als Kontaktperson selbstständig absondern müssen Lernstoff selbstständig erarbeiten**

2. Persönliche Hygiene

- **Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen einhalten.**
- **Persönliche Gegenstände**, auch z.B. Pausenbrote und Getränke, **werden nicht** mit anderen ausgetauscht bzw. **geteilt**.
- **Einhaltung der Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen erfolgt in die Armbeuge bzw. ins Taschentuch, welches sofort im Mülleimer entsorgt wird.

- **Handhygiene beachten:**
Hände waschen 20-30 Sekunden
 - nach Betreten des Schulgebäudes,
 - vor Berührung des Gesichtes,
 - vor und nach dem Essen,
 - nach der Toilettenbenutzung,
 - nach gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten.
- **Hände-Desinfektionsmitteln:**
 - **Einsatz, wenn Händewaschen nicht möglich ist** oder bei Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem,
 - Einsatz bei SuS bis Klassenstufe 6 nur unter Beaufsichtigung,
 - Desinfektionsmittel ca. 30 Sekunden in die trockenen Hände einreiben,
 - Umfüllung in kleine Gebinde muss fachgerecht durch geschultes Personal erfolgen.
 - **Händedesinfektionsmittel dürfen nicht zur Flächendesinfektion genutzt werden!**

3. Tragen der MNB (Mund-Nasen-Bedeckung)

- **Maskenpflicht im öffentlichen Nahverkehr**
- **MNB in der Schule:**
 - **freiwilliges Tragen der MNB möglich und empfehlenswert**

4. Regeln im Unterricht – Kohorten-Prinzip

- Der Unterricht findet **grundsätzlich regulär in festgelegten Kohorten und kohortenübergreifenden Lerngruppen**, statt:
 - **Kohorten sind:**
 - **Klassen,**
 - **kohortenübergreifende Lerngruppen:**
 - **Kurse und WPK innerhalb eines Jahrgangs,**
 - **AUA (Außerunterrichtliche Angebote)**
 - **AG**
- Für ein **intensives Lüften alle 20 Minuten (Prinzip 20-5-20)** wird weiterhin gesorgt.

5. Sportunterricht

- Sport-und Schwimmunterricht findet statt.

6. Erste Hilfe und Evakuierungsübungen

- **Atemkontrolle** nur mittels **Beobachtung** Brustkorbbewegung,
- **Atemspende** unter Beachtung des Eigenschutzes, möglichst mit **Beatmungsmaske**,
- Probealarmierung möglich zum Zwecke des Kennenlernens des Alarmsignals.

7. Konferenzen und Versammlungen

- **Veranstaltungen**, die **in Präsenz** abzuhalten sind:
 - Veranstaltungen, in denen eine geheime Wahl oder eine Wahl nach Eltern- und Schülerwahlordnung vorgenommen wird,
 - Klassenkonferenzen nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 und § 61 NSchG.
- Gesamtkonferenzen, Schulvorstandssitzungen, Besprechungen und Teilkonferenzen können ggf. in digitaler Form durchgeführt werden.
- Beschlüsse können per Umlauf gefasst werden.
- Lernentwicklungsgespräche (LEG) werden in Präsenz und auf Wunsch digital geführt.
- Die Teilnahme an Elternabenden, Elternsprechtagen u.ä. Veranstaltungen sowie die Mitwirkung in schulischen Gremien setzt ein negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder Genesenennachweis voraus.

8. Dokumentation

- Die **Anwesenheit** folgender Personengruppen ist zu **dokumentieren**:
 - Zusammensetzung der Kohorten sowie Anwesenheit in Klassen- und Kursbüchern,
 - Anwesenheit der in Schule eingesetzten Personen (Stundenplan, ...).

9. Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. Sorgeberechtigten mitzuteilen.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i.V. mit § 8 und § 36 des IfSG ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID 19- Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Die Schulleitung ist nicht befugt, SuS in die Quarantäne zu schicken. Hatte ein/e SuS Kontakt mit einer Person, die positiv getestet wurde, so handelt es sich um eine Kontaktperson 1. Grades. Die Quarantäne wird vom zuständigen Gesundheitsamt veranlasst, welches auch das weitere Vorgehen vorgibt. Personen, die mit einer Kontaktperson Kontakt hatten, nehmen weiterhin am Unterricht teil, bis das Gesundheitsamt anderes veranlasst. Grundsätzlich ist die Schulleitung in Kenntnis zu setzen über mögliche Kontakte mit positiv getesteten Personen.

10. Zutrittsbeschränkungen

- **Ausschluss** vom Schulbesuch für Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden sowie deren Kontaktpersonen.
- Die **Begleitung von SuS ins Schulgebäude** sowie das Abholen durch Erziehungsberechtigte sind grundsätzlich **untersagt** und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken.
- Der Zutritt Schulfremder ist auf ein Minimum zu beschränken und erfolgt nur auf **Anmeldung** aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands.
 - **Kontaktdaten** der Personen sind zu **dokumentieren**.

Die Regeln sind verbindlich. Bei Zuwiderhandlung sind sowohl die Lehrkräfte als auch das schulische Personal gehalten, einzuschreiten und die Schulleitung sofort zu informieren, welche bei Verstößen ggf. die entsprechenden Maßnahmen gemäß § 61 NSchG veranlasst.

Personen, die einer **Risikogruppe** angehören (Personen mit Grunderkrankungen im Bereich **Herz/Kreislauf-chron. Erkrankungen der Nieren und Leber oder der Lunge-Diabetes-Krebserkrankung-geschwächtes Immunsystem-neurol. bed. Muskelerkrankungen**), **Schwangere sowie Schwerbehinderte können grundsätzlich im Präsenzunterricht eingesetzt werden**. Schwerbehinderten, die die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, ist auf eigenen Wunsch die Arbeit aus dem Home-Office zu ermöglichen. Landesbedienstete, die mit vulnerablen Kindern (unter 14 Jahre) in einem Haushalt leben, **können im Präsenzunterricht eingesetzt werden**. *Durch ein ärztliches Attest kann bestätigt werden, dass ein schwerer Verlauf einer COVID-Erkrankung zu erwarten ist. In diesem Fall ist eine Beschäftigung im Home-Office möglich.*